



Wichtige Hinweise für die Entschädigung Fachbegleitung am Arbeitsort

Grundsätzliches

- Fachbegleitungen von berufseinsteigenden, kantonally angestellten Lehrpersonen können im ersten Jahr für maximal 25 Stunden, im zweiten Jahr für maximal 17 Stunden entschädigt werden. Auf schriftlichen Antrag der Schulleitung kann die Produktleitung «Fachbegleitung am Arbeitsort» der Pädagogischen Hochschule in begründeten Fällen den Stundenumfang erhöhen.
- Bei Vikariaten, die voraussichtlich länger als zwei Monate dauern und mindestens ein Pensum von 10 Wochenlektionen aufweisen, kann eine Unterstützung durch eine Fachbegleitung eingerichtet werden.

Ablauf

- Die Schulleitung registriert nach der Anstellung die berufseinsteigende Lehrperson bei der Pädagogischen Hochschule Zürich unter https://tiny.phzh.ch/registrierung_fb und teilt ihr dabei eine fachbegleitende Lehrperson zu.
- Bei Vikarinnen und Vikaren mit einem länger andauernden Vikariat erfolgt die Registrierung ebenfalls zu Beginn des Vikariats durch die Schulleitung bei der Pädagogischen Hochschule Zürich.
- Sobald sämtliche Schritte der «Registrierung Berufseinführung» vollumfänglich abgeschlossen sind, erhält die fachbegleitende Lehrperson ein automatisch generiertes Bestätigungsmail mit der Beilage des vorausgefüllten Auszahlungsformulars für die Stundenerfassung und -meldung.
- **Das Auszahlungsformular soll für das zweite Berufseinführungsjahr abgespeichert oder vorgängig kopiert werden.**
- Die fachbegleitende Lehrperson rapportiert die aufgewendeten Stunden (Formular «Rapportierung Fachbegleitung» unter https://tiny.phzh.ch/registrierung_fb) und weist diese gegenüber der Schulleitung aus. Zu erfassen sind jeweils Datum, Umfang und Art der Leistung (Unterrichtsbesuch ausserhalb der eigenen Arbeitszeit, Vorbereitung, Standortgespräch, Besprechung, Telefonanruf etc.). Das Volksschulamt kann zur Erfüllung der Aufsichtspflicht Rapportkopien verlangen.



- Auf dem Auszahlungsformular werden die im Rahmen der Fachbegleitung geleisteten Stunden (gesamter Aufwand) notiert. Am Ende des Schuljahres wird das unterschriebene Auszahlungsformular der Schulleitung abgegeben. Diese unterzeichnet das Auszahlungsformular und leitet es für die Auszahlung an das Volksschulamt (bzw. an die Stelle, welche auch den Lohn der fachbegleitenden Lehrperson ausrichtet) weiter. Falls die Pädagogische Hochschule Zürich die Erhöhung bzw. Festlegung (Vikariate) des Stundenumfangs bewilligt hat, ist das entsprechende Bewilligungsmail dem Auszahlungsformular beizulegen.
- Das Auszahlungsformular «Fachbegleitung am Arbeitsort» wird **bis am 10. Juli des entsprechenden Schuljahres** via Schulleitung an das **Volksschulamt, Sektor Lohn, Walchestrasse 21, 8090 Zürich** eingereicht.
- Die Auszahlung erfolgt nach fristgerechtem Eingang in der Regel mit der Lohnzahlung August.
- Wenn das von der Pädagogischen Hochschule Zürich zugestellte Auszahlungsformular nicht mehr vorhanden ist, kann ausnahmsweise die Blankovorlage auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Zürich selbstständig ausgefüllt, unterzeichnet und eingereicht werden: [Registrierung Berufseinführung | PHZH](#).

In diesen Fällen wird das Formular retourniert

- Das Auszahlungsformular ist unvollständig ausgefüllt oder Unterschriften fehlen.
- Die Fachbegleiterin bzw. der Fachbegleiter und/oder die berufseinsteigende Lehrperson haben keine kantonale Anstellung.
- Auf demselben Formular sind mehrere berufseinsteigende Lehrpersonen aufgeführt.
- Das Bewilligungsmail der Pädagogischen Hochschule für eine allfällige Erhöhung des Stundenumfangs fehlt.

Entschädigung

- Die Entschädigung basiert auf der Lohnklasse 22, Lohnstufe 3 (§ 15 der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 1. März 2023 [BLVV; LS 414.416.3]). Sie ist bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich nicht versichert. Die Kosten tragen Staat und Gemeinde anteilmässig. Als Gemeinde gilt die Schulgemeinde der berufseinsteigenden Lehrperson.
- Beim Stundenansatz wird nach Beschäftigungsgrad und Ferienanspruch differenziert. Eine vollzeitarbeitende Lehrperson hat bereits die ganzen Ferien in ihrem Pensum vergütet, deshalb werden die rapportierten Stunden mit dem Stundenansatz ohne Feiertags- und Ferienzuschlag vergütet. Bei teilzeitarbeitenden Lehrpersonen wird der Stundenansatz mit dem jeweiligen Ferien- und Feiertagszuschlag gewährt.